



**Sicherheitsunterweisungen  
für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren**

# **Sicherheitsunterweisungen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren**

**Informationen für  
Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte**

**Herausgeber:**

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte  
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Ausgabe: September 2013

Zu beziehen von Ihrer zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse  
(siehe letzte Umschlagseite)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bedeutung von Sicherheitsunterweisungen</b> .....	4
Was ist eine Unterweisung? .....	4
Warum unterweisen? .....	4
<b>2. Rechtsgrundlage</b> .....	5
§ 4 UVV „Grundsätze der Prävention“ .....	5
<b>3. Kriterien im Rahmen der Unterweisungen</b> .....	5
Was muss bei Unterweisungen berücksichtigt werden? .....	5
<b>4. Verantwortlichkeiten und Anforderungen</b> .....	6
Wer muss unterweisen? .....	6
Wer ist wofür verantwortlich? .....	6
Anforderungen an Unterweisende .....	7
<b>5. Fristen und Anlässe</b> .....	7
Wann muss unterwiesen werden? .....	7
<b>6. Praktische Umsetzung von Unterweisungen</b> .....	9
Wie sollte unterwiesen werden? .....	9
Planung von Unterweisungen .....	9
Umsetzungsmethoden von Unterweisungen .....	10
Ablaufphasen von Unterweisungen .....	12
<b>7. Unterweisungsthemen</b> .....	13
Worüber muss unterwiesen werden? .....	13
<b>8. Dokumentation und Nachweis</b> .....	14
Warum und wie dokumentieren? .....	14



# 1. Bedeutung von Sicherheitsunterweisungen

## Was ist eine Unterweisung?

Unterweisungen sind Anweisungen und Hinweise für Feuerwehrangehörige im Hinblick auf die Gewährleistung ihrer Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei den Tätigkeiten, die auf die konkreten Aufgabenbereiche ausgerichtet sind.

Zweck von Unterweisungen ist, dass die Feuerwehrangehörigen Sicherheits- und Gesundheitsgefahren erkennen und entsprechend der vorgesehenen Schutzmaßnahmen handeln können. Voraussetzungen für sicherheitsgerechtes Verhalten sind somit die umfassenden Informationen über die Gefahren im Feuerwehrdienst, die richtige Zuordnung zu den Tätigkeiten (Ausbildung, Erfahrung, Sachkunde, körperliche Eignung) und die Motivation zu sicherheitsgerechtem Verhalten.

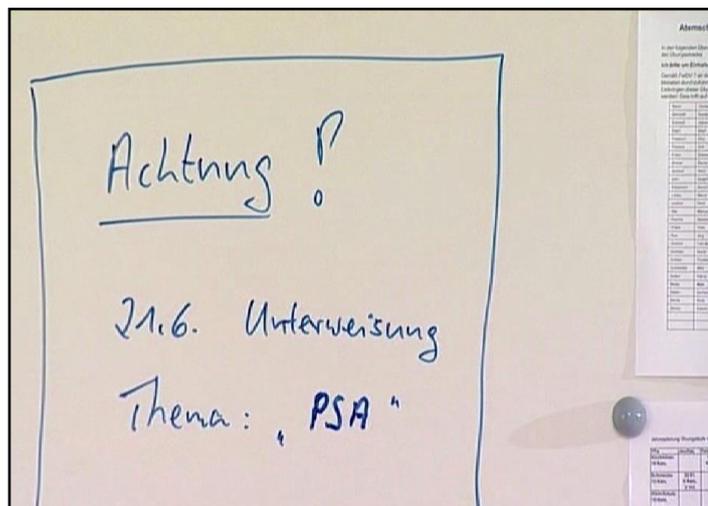
Art und Weise sowie der Umfang von Sicherheitsunterweisungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den vorhandenen Gefährdungssituationen und den Kenntnissen der Feuerwehrangehörigen stehen.

## Warum unterweisen?

Die überwiegende Zahl von Arbeitsunfällen hat ihre Ursache in menschlichem Fehlverhalten. Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gilt es daher, direkt beim Verhalten der Feuerwehrangehörigen anzusetzen. Dieser Erkenntnis haben der Gesetzgeber u. a. im Arbeitsschutzgesetz und die Unfallversicherungsträger mit der Unfallverhütungsvorschrift (UUV) „Grundsätze der Prävention“ Rechnung getragen.

Die Träger des Brandschutzes bzw. die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Personen müssen ihre Feuerwehrangehörigen regelmäßig, ausreichend und angemessen über Sicherheit und Gesundheitsschutz in den Feuerwehren unterweisen bzw. durch fachkundige Personen unterweisen lassen.

Die Unterweisungen müssen an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein.



## 2. Rechtgrundlage

### § 4 UVV „Grundsätze der Prävention“

Die Pflicht zur Unterweisung ergibt sich u. a. aus § 4 der UVV „Grundsätze der Prävention“.

„§ 4 Unterweisung der Versicherten

*Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.“*

## 3. Kriterien im Rahmen der Unterweisungen

### Was muss bei Unterweisungen berücksichtigt werden?

Im Rahmen von Unterweisungen sollten insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Gefährdungsarten bei Feuerwehrtätigkeiten
- Entwicklung der Gefährdungen
- Anzahl der Eintragungen im Verbandbuch
- Anzahl und Schwere der eingetretenen Arbeits- und Wegeunfälle sowie der Berufskrankheiten
- Änderungen in der Organisation und dem Ablauf in der Feuerwehr, insbesondere der Arbeitssicherheitsorganisation
- Einführung neuer Technologien, Arbeitsstoffe, Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstungen und Taktiken
- Einführung neuer persönlicher Schutzausrüstungen (PSA)
- Forderungen aus Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Dienstvorschriften und Dienstanweisungen
- Forderungen aus Betriebsanleitungen technischer Arbeitsmittel
- Forderungen aus Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
- Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen
- Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren, Hilfeleistungsorganisationen und Unternehmen

Gestalten Sie die Unterweisungen möglichst anschaulich, indem Sie z. B. mit den neuen Feuerwehrangehörigen die Verkehrswege abgehen, ihnen zeigen, wo die Feuerlöscher angebracht sind usw.

Der Mensch behält nur 30 % von dem, was er hört, aber 90 % von dem, was er selbst macht!

Die „feuerwehrbezogene“ Unterweisung sollte immer in der örtlichen Feuerwehr selbst stattfinden, z. B. im entsprechenden Schulungsraum oder in der Fahrzeughalle. Speziell neue Feuerwehrangehörige müssen Kenntnisse erlangen über die sichere Handhabung aller von ihnen zu benutzenden Ausrüstungen und Geräte.

## 4. Verantwortlichkeiten und Anforderungen

### Wer muss unterweisen?

Sicherheitsunterweisungen erfolgen in der Regel mündlich und im Auftrag des Trägers des Brandschutzes durch die Wehrleiter/Wehrführer, Führungskräfte oder andere Fachkräfte.

Die Unterweisenden sollen lernpsychologische und arbeitspädagogische Erkenntnisse mit einbeziehen. In der Regel findet neben den allgemeinen Themen einer Sicherheitsunterweisung die Gefahreninformation z. B. anhand von Dienstanweisungen statt. Diese sind zu vergleichen mit Gebrauchsanweisungen bzw. Benutzerinformationen zu Produkten, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen.

Stets muss geprüft werden, ob die zu Unterweisenden das Vermittelte auch verstanden haben (intellektuell und sprachlich). Die Integration von Übungen und kleinen Tests in die Sicherheitsunterweisungen kann für die Unterweisenden ggf. hilfreich sein, um festzustellen, ob die Unterwiesenen den Inhalt verstanden haben.

### Wer ist wofür verantwortlich?

Für die Sicherheit/Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz in der freiwilligen Feuerwehr sind verantwortlich:

#### **Der Träger des Brandschutzes**

ist rechtlich verantwortlich für die Freiwillige Feuerwehr. Er hat für die Durchführung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Er hat den innerbetrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz zu organisieren und ggf. an den Leiter der Feuerwehr zu delegieren und sich von der Durchführung der von ihm delegierten Aufgaben zu überzeugen.

#### **Der Leiter der Feuerwehr / Wehrführer**

untersteht dem Träger des Brandschutzes und trägt in seinem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

#### **Der Vorgesetzte (Zugführer, Gruppenführer usw.)**

untersteht dem Wehrleiter / Wehrführer und trägt in seinem Zuständigkeitsbereich (Zug, Gruppe) die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

#### **Der Feuerwehrangehörige**

untersteht den jeweiligen Führungskräften und hat sich sicherheitsgerecht zu verhalten, um sich und Andere nicht zu gefährden. Die Voraussetzungen hierfür sind u. a. durch Unterweisungen zu schaffen.

## Anforderungen an Unterweisende

Unterweisungen sollen in erster Linie glaubwürdig sein, dazu bedarf es entsprechender Fachkenntnisse im Bereich Feuerwehr, Weisungsbefugnis und persönlicher Autorität sowie der Fähigkeit, mit den zu Unterweisenden auf gleicher Wellenlänge zu kommunizieren. Die Vorgesetztenfunktion sollte aber im Rahmen der Unterweisung nicht in den Vordergrund gestellt werden.

Unterweisende müssen Vorbild auf dem Gebiet Unfall- und Gesundheitsschutz sein.

## 5. Fristen und Anlässe

### Wann muss unterwiesen werden?

Unterweisungen müssen durchgeführt werden:

- vor Aufnahme der ersten Tätigkeiten in der Feuerwehr (Erstunterweisung)
- mindestens einmal jährlich
- bei geänderten Arbeitsabläufen und Taktiken
- bei Inbetriebnahme neuer Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungen, Einführung neuer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe
- nach Einführung neuer oder geänderter Vorschriften
- aus besonderem Anlass
- nach Unfällen, Beinahe-Unfällen und sonstigen Schadensereignissen

Neue bzw. junge Feuerwehrangehörige erleiden öfter Unfälle im Feuerwehrdienst als andere, weil sie viele Gefahren im Feuerwehrdienst noch nicht kennen. Darum schreibt die UVV „Grundsätze der Prävention“ den Trägern des Brandschutzes vor, die "Neuen" vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten über hiermit verbundene gesundheitliche Gefahren und ihre Vermeidung zu schulen (Erstunterweisung).

Das Ziel muss sein: Sicherheit vom ersten Tag an! Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte können ihren Vorgesetzten bei der Erreichung dieses Ziels wirksam unterstützen, indem sie den organisatorischen Rahmen dafür schaffen, dass bei den Erstunterweisungen nichts Wichtiges vergessen wird und sie effizient durchgeführt werden.

Die **Erstunterweisung** ist das Fundament für alle weiteren Unterweisungen und informiert über die Grundregeln im Arbeitsschutz. Die Erstunterweisung muss vor Aufnahme der ersten Tätigkeiten im Feuerwehrdienst, bei Veränderungen im Aufgabenbereich und bei Einführung neuer Arbeitsmittel oder Technologien erfolgen.

Die Erstunterweisung umfasst immer allgemeine Informationen für jeden Feuerwehrangehörigen sowie die Vermittlung spezieller Kenntnisse zu bestimmten Arbeitsbereichen und (Einsatz-)Situationen.

**Unterweisungen aus besonderem Anlass** werden beispielsweise bei geänderten Arbeitsabläufen oder Taktiken, beim Einsatz neuer Arbeitsmittel, -stoffe, Ausrüstungen, Geräte, nach Unfällen, Beinahe-Unfällen und sonstigen Schadensereignissen durchgeführt.

Abweichende Unterweisungsintervalle können sich aus speziellen Arbeitsschutzvorschriften ergeben.

Mit Sicherheitsunterweisungen werden Feuerwehrangehörige informiert und qualifiziert, um sich selbst in der Feuerwehr sicher und gesundheitsförderlich zu verhalten. Daher sind Unterweisungen nicht nur als gesetzliche Pflicht zu betrachten, sondern auch als Chance, die Feuerwehrangehörigen in den Arbeitsschutz einzubinden.

### Unterweisungsthemen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

Bestimmte Arbeitsschutzthemen müssen mindestens einmal jährlich mit allen Feuerwehrangehörigen besprochen werden.

Die Termine sind rechtzeitig zu planen sowie die Unterweisungsthemen und die Namen der Feuerwehrangehörigen in das entsprechende Unterweisungsdokument bzw. Unterweisungsbuch einzutragen.

**DAUERAUSHANG**

**Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind gesetzlich gegen Unfälle versichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die:



**FUK MITTE**  
DER LÄNDER SACHSEN-ANHALT UND THÜRINGEN

<p><b>Feuerwehr-Unfallkasse Mitte</b> Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt Carl-Miller-Straße 7 39112 Magdeburg</p> <p>Telefon: 0391 / 544590 Fax: 0391 / 5445922</p>	<p><b>Feuerwehr-Unfallkasse Mitte</b> Landesgeschäftsstelle Thüringen Magdeburger Allee 4 99086 Erfurt</p> <p>Telefon: 0361 / 5518200 Fax: 0361 / 5518221</p>
---	---

Unfälle sind innerhalb von drei Tagen bei der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte anzuzeigen. Tödliche Unfälle oder Massenanfälle müssen sofort gemeldet werden (Telefon, Fax). Wenn keine ärztliche Behandlung notwendig ist, muss der Unfall im Verbandbuch oder im Dienstbuch festgehalten werden.

Anzeigepflichtig ist der Träger der Feuerwehr, das heißt, die Gemeinde, die Stadt oder der Landkreis. Er hat die gesetzlich vorgeschriebene und in der Verwaltung vorrätig gehaltene Unfallanzeige auszufüllen und gegenzuzeichnen. Zusätzlich muss die Unfallanzeige vom Ortsbrandmeister (Stadtbrandinspektor) bzw. dem Wehrführer/-leiter unterschrieben werden.

Jeder Verletzte hat sich unverzüglich in Behandlung zu begeben, ggf. ist ein Durchgangsarzt (Unfallarzt) aufzusuchen. Der Arzt ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich der Verletzte die Verletzungen im Feuerwehrdienst zugezogen hat und die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, als gesetzlicher Unfallversicherungsträger, für die Bearbeitung des Unfalls zuständig ist. Praxis- und Rezeptgebühren fallen grundsätzlich nicht an.

D-Arzt: \_\_\_\_\_  
Krankenhaus: \_\_\_\_\_

Wir sind dabei **112**



Hamburg · Kiel · Rostock · Schwerin

**Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren stehen bei Ausbildung, Übung, Einsatz und sonstigen offiziellen Veranstaltungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die

**Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord**  
mit ihren Landesgeschäftsstellen in

Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Schleswig-Holstein
Berliner Tor 49 20099 Hamburg Telefon 040/309049247 Telefax 040/309049181	Bertha-von-Suttner-Straße 5 19061 Schwerin Telefon 0385/3031700 Telefax 0385/3031706	Hopfenstraße 2 d 24097 Kiel Telefon 0431/6032112 Telefax 0431/6031395

**Bei Unfällen beachten!**  
Verletzte Feuerwehrangehörige haben sich **unverzüglich** in ärztliche Behandlung bei einem Durchgangs-Arzt / Unfallarzt zu begeben. Bei schwereren Verletzungen ist der Rettungsdienst zu alarmieren.

Beim Arzt ist anzugeben, dass es sich bei der Verletzung um einen **Arbeitsunfall** im Betrieb der Feuerwehr handelt und die Feuerwehr-Unfallkasse der zuständige Leistungsträger ist. Bei Arbeitsunfällen sind Verletzte von jeglicher Zuzahlungspflicht befreit!

Bei **Augen- und Ohrenverletzungen** ist sofort ein Facharzt aufzusuchen.

**Unfallanzeige**  
Unfälle sind mit der Unfallanzeige innerhalb von **drei Tagen** durch die Gemeinde/Stadt oder deren Beauftragte der örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle anzuzeigen. Es ist darauf zu achten, dass auch die Anlage zur Unfallanzeige ausgefüllt wird. Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr ist vom Unfall in Kenntnis zu setzen. Bei Bagatelverletzungen ist eine Unfallanzeige lediglich auf Anforderung durch die Feuerwehr-Unfallkasse erforderlich. Diese Verletzungen sind jedoch im Verbandbuch der Feuerwehr zu vermerken.

**Tödliche Unfälle**  
oder Massenanfälle sind der Feuerwehr-Unfallkasse sofort per Telefon oder Telefax anzuzeigen.

**Arbeitgeber / Entgeltfortzahlung**  
Der Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr ist dem jeweiligen Arbeitgeber und der gesetzlichen Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist die ärztliche Arbeitsfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

**Erste Hilfe**  
Es ist darauf zu achten, dass Feuerwehrangehörige in Erster Hilfe ausgebildet sind und Erste-Hilfe-Material ständig erreichbar ist.

**Weitere Informationen im Internet unter [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de)**

... auch über den Inhalt der Aushänge muss informiert werden ...

## 6. Praktische Umsetzung von Unterweisungen

### Wie sollte unterwiesen werden?

Gestalten Sie die Sicherheitsunterweisungen für die Feuerwehrangehörigen

- abwechslungsreich durch
- den Einsatz verschiedener Medien - zum Beispiel Filme, E-Learning, Präsentationen, Anschauungsobjekte, Plakate;
- positiv, interessant, aktiv.

Eine erfolgreiche Sicherheitsunterweisung

- bezieht die Teilnehmer aktiv mit ein
- geht auf die konkreten Gefährdungen ein
- erklärt die zu beachtenden und getroffenen Schutzmaßnahmen
- erläutert die gesetzlichen Grundlagen

### Planung von Unterweisungen

Eine gute und erfolgreiche Unterweisung beginnt mit einer guten Planung des Unterweisenden. Hierbei sollten 3 Kriterien beachtet werden:

1. **der Grund / der Anlass der Unterweisung**
  - Erstunterweisung
  - jährliche Unterweisung
  - Unterweisung aus besonderem Anlass
2. **die Rahmenbedingungen**
  - Ort, Zeit, Räumlichkeiten...
  - verfügbare Medien (Laptop, Beamer, Flipchart...)
  - erforderliches Begleitmaterial (UVV'en, Schriften...)
3. **die Adressaten der Veranstaltung**
  - Einzelpersonen oder kleine bzw. größere Gruppen
  - Ausbildungsstand bzw. Kenntnisse der Teilnehmer
  - Fachkräfte, Neueinsteiger...

## Umsetzungsmethoden von Unterweisungen

Es gibt mehrere Methoden zur Durchführung von Sicherheitsunterweisungen:

- 1. Das Gespräch**

Hier kann infolge kleiner Gruppengrößen eine direkte Ansprache an die Teilnehmer erfolgen und auf spezielle Themen intensiv eingegangen werden. Allerdings ist diese Form der Unterweisung relativ zeitintensiv und es können nur wenige Personen unterwiesen werden.
- 2. Die Gruppenarbeit**

Bei dieser Methode können mehrere Gruppen (z. B. durch Stationsbetrieb) gleichzeitig unterwiesen werden, wobei sich innerhalb jeder Gruppe alle dort Beteiligten selbst einbringen können. Diese Methode ist ebenfalls relativ zeitaufwändig. Des Weiteren müssen die Ergebnisse der Einzelgruppen durch eine Zusammenfassung gemeinsam aufbereitet werden.
- 3. Die Unterweisung mittels PC-Programmen**

Diese Methode ist orts- und zeitunabhängig und kann an beliebigen Orten durchgeführt werden. Dabei ist die Auswertung der Ergebnisse und die Prüfung des Lernerfolges durch feste standardisierte Auswertungsalgorithmen möglich. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, muss der Unterweisende über ausreichende PC- und Softwarekenntnisse verfügen.
- 4. Die praktische Übung**

Durch die persönliche Mitarbeit jedes Einzelnen ist diese Methode sehr einprägsam und hat bei den Beteiligten eine relativ hohe Akzeptanz. Einerseits ist zwar eine zeitintensive Vorbereitung des Unterweisenden erforderlich, sie ermöglicht aber dadurch andererseits wiederum die sofortige Korrektur von auftretenden Fehlern und die Beantwortung von offenen Fragen. (Diese Methode sollte nicht als alleinige Variante durchgeführt werden, da hier kein persönlicher Kontakt und die Möglichkeit zur Beantwortung von Fragen nicht gegeben ist.)
- 5. Der Vortrag**

Eine Unterweisung mittels Vortrag ermöglicht dem Unterweisenden die schnelle Wissensvermittlung an wenige, aber auch an viele Personen gleichzeitig. Vorträge lassen jedoch bei großen Teilnehmerzahlen nur bedingt die Möglichkeit von Gesprächen und Diskussionen zu. Eine Kontrolle des Lernerfolges bzw. der Wissensvermittlung ist hierbei nicht direkt möglich.

## **Sicherheitsunterweisungen sind Pflicht !**

Oft herrscht bei denen, welche die Unterweisungen durchführen müssen, Unsicherheit, was sie vermitteln müssen und wie sie das Vermittelte rechtssicher dokumentieren sollen. Gesetze und berufsgenossenschaftliche Vorschriften fordern von den Trägern des Brandschutzes, die Feuerwehrangehörigen regelmäßig in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Dienst in der Feuerwehr zu unterweisen. Dazu gehören die richtige Umsetzung der Arbeitsprozesse und Anwendung der Arbeitsmittel ebenso wie die Informationen über mit den Feuerwehrtätigkeiten verbundene Gefahren. Auch Maßnahmen zu Gefahrenvermeidung und generellen Unfallverhütung sind einzubeziehen.

Nicht ordnungsgemäß durchgeführte oder unterlassene Unterweisungen können arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder gar strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

## **Sicherheitsunterweisungen sind verbindliche Wissensvermittlung !**

Sicherheitsunterweisungen sind die tätigkeits- und handlungsbezogene Vermittlung von Wissen über mögliche Gefahren in der Feuerwehr und im Feuerwehrdienst, sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten sowie der damit verbundenen Schutzmaßnahmen. Aus dem Wort „Weisung“ ergibt sich, dass es sich um verbindliche Anweisungen des Trägers des Brandschutzes handelt.

## **Sicherheitsunterweisungen müssen verständlich sein !**

Was macht eine gute Sicherheitsunterweisung aus? Sie muss bei den zu Unterweisenden ankommen! Sie soll effizient und nachhaltig sein. Die Feuerwehrangehörigen müssen den Inhalt der Unterweisungen sowohl als Anleitungen zum sicheren Tätigwerden im Feuerwehrdienst als auch als Weisungen verstehen und in der Praxis umsetzen können.

## **Ort, Zeit u. a. Bedingungen für Unterweisungen !**

Der Veranstaltungsort, die Tageszeit, die Gruppengröße sowie der Inhalt und der Ablauf der Sicherheitsunterweisung einschließlich der verfügbaren Medien und ggf. erforderlichen Begleitmaterialien müssen stimmen. Dann kann bei den zu unterweisenden Feuerwehrangehörigen eine Lern- und Verständnissituation geschaffen und somit auch die Bereitschaft für sicheres Verhalten bei allen Tätigkeiten im Feuerwehrdienst erzielt werden.

## Ablaufphasen von Unterweisungen

Für die Durchführung von Sicherheitsunterweisungen hat sich folgender Ablauf, der aus 4 Phasen besteht, bewährt:

### 1. Phase:

Kontaktaufnahme und Begrüßung der Teilnehmer  
Einleitung und Vorstellung der Themen und der Inhalte

### 2. Phase:

Bedeutung der Sicherheitsunterweisungen  
Darstellung der Unterweisungsziele  
Bedeutung und Nutzen für die Feuerwehrangehörigen

### 3. Phase:

Unterweisungsphase / Wissensvermittlung  
Unterweisung der Teilnehmer entsprechend der geplanten Themen  
ggf. praktische Übungen

### 4. Phase:

Zusammenfassung der Inhalte  
Diskussion und Auswertung der Sicherheitsunterweisung



## 7. Unterweisungsthemen

### Worüber muss unterwiesen werden?

Über folgende Themen ist zu informieren:

- Sicherheitsgerechte Verhaltensregeln in der Feuerwehr (Ergebnisse aus der Beurteilung der örtlichen Arbeitsbedingungen/Gefährdungsbeurteilung)
- Erste Hilfe, Ersthelfer und spezielle Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Brandschutz (Feuerlöscher; ggf. Flucht- und Rettungswege)
- Verhalten bei Unfällen
- Verhütung von Infektionskrankheiten
- Erläuterung der Vorschriften und Regeln sowie Dienstanweisungen, die im Feuerwehrdienst zu beachten sind
- Korrekte Bedienung von Arbeitsmitteln, z. B. Maschinen, Werkzeuge und Geräte
- Arbeitsverfahren, Einrichtungen, Gefahrstoffe
- Hinweise auf spezielle Gefahren im Feuerwehrdienst
- Erklärung der Sicherheitskennzeichnungen
- Benutzung von allgemeinen und speziellen persönlichen Schutzausrüstungen im Feuerwehrdienst
- Verkehrswege innerhalb und außerhalb des Feuerwehrhauses
- Verhalten im Straßenverkehr
- Fahren mit Sondersignalen
- Verhalten bei besonderen Witterungsbedingungen - jahreszeitbezogen
- Alkohol, Drogen, Medikamente
- ...



## 8. Dokumentation und Nachweis

### Warum und wie dokumentieren?

Diverse Vorschriften, u. a. die UVV „Grundsätze der Prävention“, fordern Angaben zu den Unterweisungsthemen (z. B. als Stichpunkte), Arbeitsschutzmaßnahmen, Namen der Teilnehmer und den Zeitpunkt der durchgeführten Unterweisungen sowie eine abschließende Bestätigung durch Unterschrift der Unterwiesenen. Zweckmäßig ist die Verwendung eines Unterweisungsbuches, welches für die durchzuführenden und später zu wiederholenden Unterweisungen mehrfach verwendet werden kann. Jede Sicherheitsunterweisung der Feuerwehrangehörigen kann in diesem Buch mit Datum und Unterschrift bestätigt werden.

Falls ein Feuerwehrangehöriger trotz allem einen Arbeitsunfall erleidet, muss der jeweilige Träger des Brandschutzes ggf. auf Nachfrage nachweisen können, dass er seine Unterweisungspflichten erfüllt hat.

Daher sind die entsprechenden Nachweise über regelmäßig durchgeführte Unterweisungen bzw. das Unterweisungsbuch unbedingt aufzubewahren.

The image shows two versions of the 'Unterweisungsbuch' (Instruction Book) form. The top version is a smaller, partially obscured form with a blue header and a logo for 'Gesetzliche Unfallversicherung'. The bottom version is a larger, full-page form with a white header, logos for 'Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung', and the text 'GUV-I 8541 Januar 2006'.

**Unterweisungsbuch**

Unternehmen/Betrieb: \_\_\_\_\_

Bereich: \_\_\_\_\_

Verantwortliche Führungskraft: \_\_\_\_\_ Angefangen: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_ Abgeschlossen: \_\_\_\_\_

Gesetzliche Unfallversicherung

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

**Unterweisungsbuch**

Unternehmen/Betrieb: \_\_\_\_\_

Bereich: \_\_\_\_\_

Verantwortliche Führungskraft: \_\_\_\_\_ Angefangen: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_ Abgeschlossen: \_\_\_\_\_

GUV-I 8541 Januar 2006

Anmerkung: Zur Unterstützung der besseren Lesbarkeit der Texte gelten alle hier verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

**Hanseatische  
Feuerwehr-Unfallkasse Nord**

**Landesgeschäftsstelle Hamburg**  
Berliner Tor 49  
20099 Hamburg  
Telefon: (040) 30904 - 9247  
Telefax: (040) 30904 - 9181  
Internet: [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de)  
E-Mail: [info@hfuk-nord.de](mailto:info@hfuk-nord.de)

**Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorp.**  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin  
Telefon: (0385) 3031 - 700  
Telefax: (0385) 3031 - 706  
Internet: [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de)  
E-Mail: [info@hfuk-nord.de](mailto:info@hfuk-nord.de)

**Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein**  
Hopfenstraße 2d  
24114 Kiel  
Telefon: (0431) 603 - 2113  
Telefax: (0431) 603 - 1395  
Internet: [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de)  
E-Mail: [info@hfuk-nord.de](mailto:info@hfuk-nord.de)

**Feuerwehr-Unfallkasse Mitte**

**Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt**  
Carl-Miller-Straße 7  
39112 Magdeburg  
Telefon: (0391) 54459 - 0  
Telefax: (0391) 54459 - 22  
Internet: [www.fuk-mitte.de](http://www.fuk-mitte.de)  
E-Mail: [sachsen-anhalt@fuk-mitte.de](mailto:sachsen-anhalt@fuk-mitte.de)

**Geschäftsstelle Thüringen**  
Magdeburger Allee 4  
99086 Erfurt  
Telefon: (0361) 5518 - 200  
Telefax: (0361) 5518 - 221  
Internet: [www.fuk-mitte.de](http://www.fuk-mitte.de)  
E-Mail: [thueringen@fuk-mitte.de](mailto:thueringen@fuk-mitte.de)